STATUTEN

Art. 1 Name

Macintosh Users Switzerland (MUS) vereinigt BenützerInnen, EntwicklerInnen und Interessierte rund um das Mac OS und allfällige Nachfolgesysteme zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert die Zusammenarbeit unter BenützerInnen des Mac OS. Er unterstützt seine Mitglieder bei Entwicklung, Beschaffung und Einsatz von Produkten rund um das Mac OS.

Art. 4 Aktivitäten

Um seine Ziele zu erreichen, führt der Verein verschiedene Aktivitäten durch, z.B.

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Produktpräsentationen
- Veranstaltung von Vorträgen und Ausbildungskursen
- Kontakte zu HerstellerInnen und EntwicklerInnen
- Herausgabe einer Publikation, die regelmässig allen Mitgliedern zugestellt wird (im Jahresbeitrag inbegriffen).

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

Dem Verein können sowohl natürliche Personen als Einzelmitglieder, als auch juristische Personen als Kollektivmitglieder angehören. Kollektivmitglieder haben an der GV eine Stimme.

5.2 Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch an den Vorstand.

5.3 Austritt *und Ausschluss*

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung an den Vorstand mit normaler Post, per Fax oder per E-Mail, auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Kommt ein Mitglied seinen statuarischen Pflichten nicht nach, oder schadet es dem Verein, so kann der Vorstand seinen Ausschluss verfügen.

5.4 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Generalversammlung

7.1 *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich im ersten Kalender-Halbjahr.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso sind 10% der Mitglieder berechtigt, beim Vorstand unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Der Vorstand lädt in diesem Fall innert einer Frist von 30 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung ein.

7.2 Aufgaben

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Varia

7.3 Einladungsfrist und Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgt mit der Traktandenliste, zur ordentlichen Generalversammlung mindestens 30 Tage zum voraus, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung mindestens 14 Tage und – wenn diese auf Verlangen von Mitgliedern einberufen wird – längstens 60 Tage im voraus. Die so einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Quorum festsetzen.

7.4 Briefentscheid

Anstelle eines Entscheides der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Antworttermin mindestens 30 Tage liegen. Der Entscheid wird mit einfachem Mehr der eingegangenen Stimmen gefällt, soweit Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Quorum festsetzen.

7.5 Online Teilnahme (elektronische Medien)

Sofern es der Stand der Technik erlaubt, kann der Vorstand Massnahmen treffen, die eine Teilnahme an der GV via elektronische Medien erlauben. Dabei muss sichergestellt sein, dass nur registrierte Mitglieder ihre Stimme abgeben können und dass die so eingereichten Stimmen bei den jeweiligen Abstimmungen korrekt berücksichtigt werden.

Art. 8 Vorstand

8.1 Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

8.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und ist dieser gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

8.4 Organisation

Der Vorstand gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 9 Revisoren

Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 11 Finanzen

11.1 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten mit den Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen sowie freiwilligen Zuwendungen und Sponsorenbeiträgen.

11.2 Jahresbeiträge

Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge per Kalenderjahr, bei Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres pro rata temporis (angebrochene Monate aufgerundet). Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Bestimmt die GV einen Jahresbeitrag einer Kategorie nicht, beträgt er Fr. 100.– pro Mitglied.

11.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen und andere Anträge an die Generalversammlung

12.1 Anträge an die Generalversammlung

Statutenänderungen und andere Traktanden für die GV können vom Vorstand sowie von jedem Mitglied beantragt werden.

12.2 Form und Fristen

Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV müssen spätestens bis zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres dem Vorstand mit normaler Post, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden.

Für das Gesuch der Mitglieder auf eine ausserordentliche GV und für die damit verbundenen Anträge gelten dieselben Formvorschriften (normale Post, Fax oder E-Mail).

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Für den Beschluss der GV auf Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
- Das allfällige Reinvermögen wird einer von der GV zu bestimmenden wohltätigen Organisation zugeführt.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten sind die Gerichte für 8001 Zürich ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten werden durch die Generalversammlung vom 10.5.2014 geändert und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 24.4.2004.